

Merkblatt über die Volksschulpflicht

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Da Sie für ein volksschulpflichtiges Kind zu sorgen haben, kommen neue Rechte, aber auch neue Pflichten auf Sie zu. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, diesen Pflichten nachzukommen und Sie über die notwendigsten Vorschriften unterrichten.

Beginn und Ende der Vollzeitschulpflicht:

Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die in Bayern ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie am 30. September eines Jahres 6 Jahre alt sind.

Die Vollzeitschulpflicht endet nach 9 Schuljahren (dazu Art. 37 BayEUG – Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen). Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird; bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt wird, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Zurückstellung:

Ist Ihr Kind, obwohl es bis zum Stichtag (siehe oben) 6 Jahre alt wird, körperlich und geistig noch nicht so weit entwickelt, dass es erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann, so kann der zuständige Schulleiter das Kind ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen. Sie können die Zurückstellung auch selbst beantragen. Das Kind wird dann erst ein Jahr später schulpflichtig. Die Zurückstellung erfolgt möglichst vor Beginn des Unterrichts, ist aber noch bis zum 30. November zulässig (Art. 37 Abs. 2 BayEUG).

Überspringen eines Schülerjahrgangs:

Besonders begabte Volksschulpflichtige können auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmal einen Schülerjahrgang in der Volksschule überspringen. Für diese Schüler endet die Vollzeitschulpflicht nach acht Schuljahren (Art. 37 Abs. 3 BayEUG).

Zuständige Schule:

Jedes Schulkind muss die Volksschule besuchen, in deren Sprengel es wohnt. Es kann seine Schulpflicht nur an der Sprengelschule erfüllen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde, in der der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auf Ihren Antrag durch Bescheid zulassen, dass Ihr Kind aus zwingenden persönlichen Gründen eine andere als seine Sprengelschule besucht. Sie können Ihr Kind auch eine private Volksschule, die als Ersatzschule staatlich genehmigt ist, besuchen lassen. Durch den Besuch einer solchen Schule wird die Schulpflicht erfüllt.

Kostenfreiheit des Schulwegs:

Sofern eine Beförderung Ihres Kindes auf dem Schulweg notwendig ist, weil z.B. die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule für Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 länger als 2 km ist, für Schüler ab der 5. Jgst. länger als 3 km ist und den Schülern die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist, wird Kostenfreiheit des Schulweges gewährt (§ 2 Abs. 2 Schülerbeförderungsverordnung). Dies gilt nicht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines genehmigten Gast-schulantrages eine andere als seine Sprengelschule besucht (§ 2 Abs. 1 Schülerbeförderungsverordnung).

Schulanmeldung:

Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, ihre schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuch anzumelden. Die Anmeldung findet gewöhnlich im April statt. Zur Anmeldung fordern die Schulleiter oder die staatlichen Schulämter öffentlich auf. Sie müssen Ihr Kind an der zuständigen Sprengelschule oder an einer privaten Volksschule, an der es seine Schulpflicht erfüllen soll, anmelden.

Die Schulanmeldung soll durch einen Erziehungsberechtigten oder bei Verhinderung durch einen Vertreter persönlich erfolgen.

Dabei ist das Kind vorzustellen. Kinder, die bei der Anmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen bis 1. Juni schriftlich angemeldet werden, wenn sie nicht vorzeitig aufgenommen werden sollen. Dabei sind die für das Anmeldeblatt erforderlichen Angaben zu machen, Geburtsurkunde und Impfbescheinigungen vorzulegen.

Schulbesuch:

Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. Sie sind ferner verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen (Art. 76 BayEUG).

Eine Schülerin/ein Schüler darf nur aus zwingenden Gründen dem Unterricht fernbleiben. Solche Gründe sind insbesondere Krankheit des Schülers, übertragende Krankheiten in der Wohngemeinschaft des Schülers, Ausfall regelmäßiger Verkehrsverbindungen (z.B. Omnibuslinien), Ungangbarkeit des Schulwegs, außergewöhnlich ungünstige Witterung bei weiten Schulwegen. Kann die Schule aus zwingenden Gründen nicht besucht werden, muss die Schule hiervon unter Angabe des Grundes von den Erziehungsberechtigten unverzüglich verständigt werden (§36 Abs. 1 VSO). Erfolgt die Entschuldigung mündlich, ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von 2 Tagen nachzureichen. Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Im Übrigen kann eine Schülerin/ein Schüler in dringenden Ausnahmefällen vom Unterricht beurlaubt werden, wenn die Erziehungsberechtigten rechtzeitig, d. H. vorher, schriftlich die Beurlaubung beantragen.

Schulzwang:

Bei Schulversäumnissen ohne Entschuldigung kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der Schule das schulpflichtige Kind zwangsweise der Schule zuführen (Art. 118 BayEUG).

Geldbußen:

Wenn Sie ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig Ihrer Anmeldepflicht nicht nachkommen oder wiederholt vorsätzlich nicht dafür sorgen, dass Ihr Kind regelmäßig am Unterricht teilnimmt und die sonstigen schulischen Veranstaltungen besucht, so kann sie die Kreisverwaltungsbehörde mit einer Geldbuße belegen. (Art. 119 Abs. 1 BayEUG).

Lernmittelfreiheit:

Schulbücher werden im Rahmen der Vorschriften des Schulfinanzierungsgesetzes unentgeltlich an die Schüler ausgeliehen. Übrige Lernmittel, wie z. B. Arbeitshefte, Arbeitsblätter, Atlanten, Schreib- und Zeichenmaterialien haben die Erziehungsberechtigten selbst zu beschaffen.

Gesetzliche Unfallversicherung:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für alle Schülerinnen und Schüler auf die Teilnahme am Unterricht (einschließlich Pausen) und auf die sonstigen Schulveranstaltungen (z. B. Schulausflüge, Besichtigungen, Schullandheimaufenthalte) sowie auf dem Schulweg bzw. auf dem Weg zu einer Schulveranstaltung.

Die Schulleitung